

20. Mitteilungsblatt

Nr. 26

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
20. Stück; Nr. 26

ORGANISATION

26. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das
Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft
UN790, für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium
(PhD-Studium) UN094 und für die Joint PhD-Studien

26. Geschäftseinteilung des Curriculumsdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft UN790, für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium (PhD-Studium) UN094 und für die Joint PhD-Studien

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat am 11.2.2026 gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumsdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft UN790, für das „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudium (PhD- Studium) UN094 und für die Joint PhD-Studien genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumsdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft UN790, für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium (PhD- Studium) UN094 und für die Joint PhD-Studien regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von dem Curriculumsdirektor gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seiner Stellvertreterin zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden vom Curriculumsdirektor **Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm** und der stellvertretenden Curriculumsdirektorin **Univ.-Prof.in Dr.in Sylvia Knapp, PhD** gemeinsam erledigt:

- Nichtigklärungen der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit insbesondere durch ein Plagiat oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (§ 73 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Nostrifizierungen und deren Widerruf (§ 90 UG),
- Regelmäßige zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculums-Koordinatoren gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Zuweisung von Dissertationen zur Beurteilung (§ 17b Abs 12 bis 15 des II. Abschnitts der Satzung),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

Folgende Aufgaben fallen gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien dem alleinigen Geschäftsbereich des Curriculumsdirektors **Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm** zu:

- Entgegennahme von und Entscheidung über Dissertationskonzepte, sowie Entgegennahme der Meldung und Festlegung der Betreuer:innen von Dissertationen (§ 17b Abs 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§§ 79 Abs 3 und 4, 84 Abs 1 UG),
- Organisation der Plagiatsprüfung von Dissertationen,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculums-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches,

- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Dissertationsbetreuer:innen (§ 17b Abs 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums.

Der stellvertretenden Curriculumsdirektorin **Univ.-Prof.in Dr.in Sylvia Knapp, PhD** werden folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78 UG),
- Entgegennahme der Arbeitspläne für Dissertationen,
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen konnten (§ 85 UG).

Vertretungsordnung:

Der Curriculumsdirektor Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm und die stellvertretende Curriculumsdirektorin Univ.-Prof.in Dr.in Sylvia Knapp, PhD vertreten einander jeweils gegenseitig.

Markus Müller
Rektor